

Satzung

Bogensport-Club Gelsenkirchen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Bogensport-Club Gelsenkirchen e.V. . Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der Nummer 767 und wurde am 7. Dezember 1972 gegründet.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3

Vereinszweck

Zum Vereinszweck gehören die Pflege und Förderung der Leibesübung sowie insbesondere die Pflege des Schießsports mit Pfeil und Bogen.

Der Verein kann sich über örtlichen Vereinen und Verbänden wie dem Westfälischen Schützenbund und dem Landessportbund anschließen. Über die Mitgliedschaft in solchen Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Jugendarbeit

Der Verein widmet sich darüber hinaus insbesondere der Jugendarbeit.

Die Jugendlichen können eigene Gruppen oder Abteilungen einrichten und diesen Gruppen oder Abteilungen eine eigene Geschäftsordnung geben.

Die Geschäftsordnung darf der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen.

Zu ihrer Gültigkeit bedarf eine solche Geschäftsordnung der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

Den einzelnen Gruppen kommt keine eigene Rechtsperson zu.

§ 5 Umsetzung der Vereinsziele

Neben der Entwicklung des Bogensports als Teil des Breitensports fördert der Verein ausdrücklich den Spitzensport, die Nachwuchsarbeit und den Teamgeist. Dazu erhalten motivierte Mitglieder und Nachwuchssportler gezieltes Training. Der Verein stellt hierfür besondere Trainer und Trainingszeiten ab.

Ein individueller Anspruch eines Mitgliedes auf diese Förderung besteht nicht. Welches Mitglied im vorstehenden Sinne gefördert wird, entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

In den Trainingszeiten hat das Training und die ungestörte Entwicklung der zu fördernden Sportler absolute Priorität, die von dem vom Verein dazu Beauftragten zu gewährleisten ist. Mitglieder, die sich diesen Trainingsbedingungen nicht anschließen möchten, können jederzeit auf andere Übungsmöglichkeiten ausweichen; falls sie den Ablauf des Trainings stören, von den Trainern auf diese verwiesen werden.

Die Verantwortung und der Ablauf des Trainings obliegen dem oder den leitenden Trainern und dem Sportleiter.

Weiteres Vereinsziel ist die Werbung für den Bogensport. Diese Aufgabe inklusive Öffentlichkeitsarbeit fällt in den Bereich des Pressewartes in Zusammenarbeit mit dem Jugend- und dem Sportleiter.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Vereinsaufgaben interessiert.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, bei Minderjährigen verbunden mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand endgültig. Die Entscheidung des Vorstands bedarf keiner Begründung. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt.

Mit Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die Satzung an, die diesem bei Vereinseintritt ausgehändigt wird, und ist mit deren Durchsetzung durch Beauftragte des Vereins einverstanden.

Die Mitglieder im Verein teilen sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder auf:

Passive Mitglieder fördern durch ihre Beiträge und andere Aktivitäten idealistisch die Ziele des Vereins, nehmen aber an sportlichen Aktivitäten nicht teil. Passive Mitglieder können insbesondere auch juristische Personen und andere Förderer sein. Sie sind deswegen nicht zur Teilnahme an den in der Arbeitsstundenordnung festgelegten Arbeitsleistung verpflichtet.

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Aktive Mitglieder nehmen am sportlichen Vereinsleben teil und nutzen so die Geräteanlagen und Trainingsmöglichkeiten des Vereins. Sie haben vom Verein die Möglichkeit zur Weiterentwicklung

ihrer sportlichen Fähigkeiten. Nur die aktiven Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Für besondere Verdienste kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit bei voller aktiver Mitgliedschaft.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod des Mitglieds;
- Austrittserklärung; diese bedarf der Schriftform und ist mit einer ,Frist von 3 Monaten zum darauffolgenden Quartalsende wirksam;
- Förmlichen Ausschluss des Mitglieds durch den Gesamtvorstand. Der diesbezügliche Beschluss wird mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes gefasst. Grund für einen Ausschluss kann z.B. sein: unsportliches und/oder vereinschädigendes Verhalten, fortgesetzte Störung des Vereinslebens und/oder Verstoß gegen die Satzung sowie Versäumnis der Beitragszahlung trotz entsprechende schriftlicher Mahnung des Gesamtvorstandes.

Das betroffene Mitglied kann vor dem Ausschluss angehört werden.

§ 8

Verpflichtungen der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, dessen Satzung zu befolgen und eine Aufnahmegebühr sowie die ebenfalls in der Beitragsordnung beschlossenen Jahresbeiträge zu entrichten.

Jedem Mitglied ist dabei bewusst, dass der Mitgliedsbeitrag nur den Grundbedarf des Vereins abdecken kann. Um diesen Beitrag möglichst gering halten zu können, damit viele Interessenten sich die Möglichkeit leisten können, am Vereinsleben teilzunehmen, wird von jedem Mitglied erwartet, dass er zur Erhaltung der Anlage und Geräte sowie deren Weiterentwicklung beiträgt. Schäden, die der Verein durch grob fahrlässiges Verhalten eines Mitglieds erleidet, müssen von diesem Mitglied ersetzt werden.

Für diese Arbeiten beschließt die Mitgliederversammlung eine Arbeitsstundenordnung, in der die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden inklusive der Auf- und Abbauhilfe bei Turnieren festgelegt werden.

§ 9 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

§ 10 Aufwandsentschädigung

Aufwendungen, die im Auftrag zur Erreichung von Zielen des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein hat das Mitglied weder Anspruch auf Entschädigung aus dem Verlust seines Anteils am Vereinsvermögen noch auf anderweitige Zuwendung des Vereins.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein, der Kassierer gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

Bei Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand ist der übrige Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder des Vereins im Rahmen einer Kooptation ein Vorstandsmitglied zu berufen.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus einen erweiterten Vorstand einrichten. Dieser setzt sich dann neben dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer aus einem Sportler, einem Jugendleiter und einem Platzwart zusammen.

Die Jugend, d.h. alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, können einen Jugendsprecher wählen, dem jedoch ausschließlich ein Anhörungsrecht im erweiterten bzw. in gesetzlichen Vorstand zusteht.

Die Formalitäten der Wahl des Jugendsprechers sind in der in §4 genannten Geschäftsordnung zu regeln.

Zur Anerkennung der Funktion des Jugendsprechers ist die Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan; zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Wahl und Abwahl des Vorstandes;
- Die Entlastung des Vorstandes;
- Das Entgegennehmen der Berichte des Vorstandes;
- Die Wahl der KassenprüferInnen;
- Die Bestätigung des Jugendwartes;
- Die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit in Rahmen einer Beitragsordnung;
- Die Festsetzung von Arbeitsstunden im Rahmen einer Arbeitsstundenordnung;
- Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt oder es der Vorstand für erforderlich hält.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als ordnungsgemäß abgesandt, wenn es an die letzte, dem Verein durch das Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Satzungsänderungen ist den Mitgliedern mit der Einladung eine Gegenüberstellung der alten und der zur Beschlussfassung beabsichtigten Satzungsvorschrift mitzuschicken.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sollte Widererwarten kein Vorstandsmitglied anwesend sein, hat die Wiederversammlung einen Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung zu wählen.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ebenfalls ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13
Satzungsänderung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben bei der Zählung außer Betracht.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14
Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer hat auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern über die stattgefundene Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 15
Auflösung, Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den *Förderkreis Kinderhospiz Gelsenkirchen e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.